

RS Vwgh 1992/1/16 91/09/0216

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1992

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 91/09/0115 2

Stammrechtssatz

Die Verordnung des BMS über die Änderung der Pflichtzahl nach dem InvEG für einstellungspflichtige Dienstgeber des Baugewerbes und der Bauindustrie stellt - unter Hinweis auf die Betriebssystematik - auf die unmittelbare Erbringung der dort aufgezählten Tätigkeiten ab und lässt keine sinngemäße Anwendung auf die Vermittlung von Arbeitskräften zu, die Unternehmern überlassen werden, die die von der Verordnung erfaßten Tätigkeiten (unmittelbar) ausüben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090216.X01

Im RIS seit

16.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at